

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR HEIMERZIEHUNGSFORSCHUNG  
gGmbH



Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung

KARSTEN LAUDIEN/  
ANKE DREIER-HORNING (HRSG.)

# Jugendhilfe und Heimerziehung im Sozialismus

Beiträge zur Aufarbeitung der Sozialpädagogik  
in der DDR



Berliner  
Wissenschafts-Verlag





Schriftenreihe des  
Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung

herausgegeben vom  
DIH – Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung gGmbH  
An-Institut der Evangelischen Hochschule Berlin  
[www.dih.berlin](http://www.dih.berlin)



DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR HEIMERZIEHUNGSFORSCHUNG  
gGmbH



EVANGELISCHE  
HOCHSCHULE BERLIN

**Karsten Laudien/Anke Dreier-Hornig (Hrsg.)**

# **Jugendhilfe und Heimerziehung im Sozialismus**

Beiträge zur Aufarbeitung der Sozialpädagogik in der DDR



**BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG**

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN (Print) 2366-7370

ISSN (Online) 2366-7389

ISBN (Print) 978-3-8305-3627-7

ISBN (E-Book) 978-3-8305-2181-5

Wir danken dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer für die Übernahme der Druckkosten.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für die neuen Bundesländer

© 2016 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,  
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin  
E-Mail: [bwv@bwv-verlag.de](mailto:bwv@bwv-verlag.de), Internet: <http://www.bwv-verlag.de>  
Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,  
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

# Inhalt

Karsten Laudien	
<b>Forschungsfragen der Aufarbeitung: Geschichtliche Aufarbeitung und ihre Desiderate</b> .....	7
Christian Sachse	
<b>Heime im Ostblock: Ein erster Streifzug</b> .....	19
Agnès Arp	
<b>Die soziale Lage ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen 20 Jahre nach der Wiedervereinigung</b> .....	39
Andreas Methner	
<b>Das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch- psychologische Therapie</b> .....	61
Laura Hottenrott	
<b>„Der Kern der Gesundheit ist Anpassung.“ Medizinische Aspekte der DDR-Heimerziehung</b> .....	83
Uwe Kaminsky	
<b>Heimerziehung als deutsche Disziplin – West und Ost im pädagogischen Gleichschritt</b> .....	103
Claudia Kittel	
<b>Heime für Säuglinge und Kleinkinder in der DDR</b> .....	127
Karsten Laudien	
<b>Die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit im Bereich der Jugendhilfe</b> .....	149
Anke Dreier-Horning	
<b>Die Heimerzieherausbildung der DDR</b> .....	167
Karin Schmidt	
<b>Probleme im Zusammenhang mit der Rehabilitierung von DDR-Heimkindern – Erfahrungsstand, Diskussion, Vorschläge und Anregungen zur Lösung</b> .....	191
Peter Schruth	
<b>Perspektiven der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Opferinteressen ehemaliger Heimkinder</b> .....	219
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	237
<b>Die Autoren</b> .....	253





Karsten Laudien

# **Forschungsfragen der Aufarbeitung: Geschichtliche Aufarbeitung und ihre Desiderate**

## **Vorbemerkungen**

Die hier versammelten Arbeiten sind Resultate eines Forschungsprojektes, das von BMI initiiert und von 2012 bis 2015 durchgeführt wurde. Das Projekt siedelte sich inhaltlich zwischen Zeitgeschichte und Sozialwissenschaft an. Es ging einerseits darum, einen Beitrag zur geschichtlichen Rekonstruktion des DDR-Jugendhilfesystems zu leisten, und andererseits um die Untersuchung der pädagogischen Arbeit in den Jugendhilfeeinrichtungen.

Für beide Aspekte lagen sehr wenige Arbeiten, verlässliche Daten und Kenntnisse vor. In der alten Bundesrepublik waren die Zustände in den Kinderheimen zwar weniger Gegenstand des öffentlichen Interesses, aber dennoch seit den 1960er Jahren von einer kritischen Sozialwissenschaft untersucht worden. Durch diese Entwicklung wandelte sich der Blick auf die Heimerziehung im ehemaligen Westteil und das Leben für die in den Heimen lebenden Kinder verbesserte sich. Diesen Befund kann man für die Situation der Heimkinder in der ehemaligen DDR so nicht erheben. Dort konnte sich keine Sozialwissenschaft entwickeln. Die Reformen im Westen vermochten – wenn überhaupt – nur sehr indirekt in den Ostteil hineinwirken. Die in der DDR hervorgebrachten Hindernisse für eine positive Entwicklung der Heimerziehung seien anhand dreier Aspekte kurz erläutert.

Der Bereich Jugendhilfe/Heimerziehung war geprägt von

- (1) einer *politischen Prämisse* („Interessenharmonie“),
- (2) einer *sozialpädagogischen Erwartung* („Absterben der Jugendhilfe“),
- (3) eines *gesellschaftlichen* statt *eines problemorientierten Erziehungskonzeptes* („sozialistische Persönlichkeit“).

(1) Die politische Prämisse drückt sich in der geschichtstheoretischen Vorstellung der DDR-Regierung (und auch der anderen sozialistischen Regierungen) aus, dass ihr Verhältnis zum „Volk“ durch eine generelle „Interessenharmonie“ gekennzeichnet sei. Es gehörte zum staatsbürgerkundlichen Einmaleins, dass die individuellen Interessen jedes Bürgers mit den Gesamtinteressen der Gesellschaft, der Regierung und der Partei übereinstimmten. Diese Übereinstimmung wurde für „objektiv“ gehalten, nämlich als ein mit Notwendigkeit sich einstellendes Resultat revolutionärer Politik. Die Harmonie der Interessen war auch nicht als sozialutopische Zukunft gemeint, sondern war in der DDR-Verfassung festgeschrieben. Dort stand (1968): „Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktäti-

gen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.“<sup>1</sup> Dieser Verfassungsvorgabe entsprach ein vier Jahre zuvor in Kraft getretener Gesetzestext der Jugendhilfe: „In der Deutschen Demokratischen Republik haben Staat und junge Generation zum ersten Mal in der deutschen Geschichte gemeinsame Interessen und Ziele.“<sup>2</sup>

Dieser Gesetzestatsache musste auch die Praxis der Heimerziehung Rechnung tragen. Angewandt auf das Verhältnis von Erziehungskollektiv und Heimkind wurde diese Vorgabe so interpretiert, dass das Kollektiv („Staat“, „Gesellschaft“) den „Soll-Wert“ darstellt und das Kind („die junge Generation“) dem „Ist-Wert“ entspricht. „Auf der Grundlage der objektiven Übereinstimmung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen“ bestand also in den Heimeinrichtungen der DDR kein „Widerspruch zwischen dem objektiven Soll-Wert der Gesellschaft und dem individuellen Ist-Wert der Persönlichkeit“.<sup>3</sup> Natürlich ist dies nur eine theoretische Annahme, aber der Umgang mit „Widersprüchen“ in pädagogischen Kontexten bot unter einer solchen Prämisse wenig Spielraum für die individuellen Anliegen und Notlagen der Kinder.

(2) Wie intensiv diese Prämisse sich auswirkte, zeigt sich an der *sozialpädagogischen Erwartung*, die aus ihr abgeleitet wurde. Nach dieser Erwartung würden sich in der Entwicklung des Sozialismus soziale Probleme allmählich verringern und schließlich verschwinden. Soziale Probleme (z. B. „erziehungsschwierige Kinder“) sind ein Spiegel der Gesellschaft. In einer Gesellschaft, die von der idealen Bedingung konstituiert wäre, dass die Ursachen aller Konflikte in ihr beseitigt und „Werktätige und Regierung“ von ein und denselben Interessen erfüllt sind („Interessenharmonie“), könnten soziale Probleme nicht entstehen. Die richtige Einsicht, dass „die beste Sozialfürsorge diejenige ist, die sich selbst aufhebt“, ist von der damaligen Ministerin für Arbeit und Gesundheit, Jenny Matern, als eine Tatsachenfeststellung über das Sozialsystem der DDR aufgefasst worden: „In der DDR wird danach gehandelt.“ Es war deshalb nur konsequent, dass die Arbeit im Bereich Jugendhilfe/Heimerziehung vom zuständigen Referatsleiter im Ministerium für Volksbildung, Eberhard Mannschatz, als eine „Maßnahme auf Zeit“ gedacht war, die in der fertigen sozialistischen Gesellschaft – weil der Bedarf sich auflösen würde – eingestellt werden konnte.<sup>4</sup>

(3) Die DDR-Gesellschaft (oder zumindest ihre Theoretiker) verstand sich nicht nur als welthistorisches Ereignis, sondern auch als entscheidender Schritt zur Vollendung des Menschseins. Darin liegt begründet, dass die Regierung ihr Verhältnis zu „ihrem“ Volk als ein „*pädagogisches*“ Verhältnis auffasste. Regierungshandeln war in der DDR immer auch Über-

---

1 Verfassung der DDR (1968) Art. 2, Abs. 4.

2 Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR (1964), Abs. I, in: GBl. DDR I, Nr. 4, S. 75 ff. Die Formulierung von 1964 wurde in der Fassung von 1974 leicht gewandelt: „In der Deutschen Demokratischen Republik stimmen die grundlegenden Ziele und Interessen von Gesellschaft, Staat und Jugend überein.“, in: GBl. DDR I, Nr. 5, vom 28. 01. 1974, S. 45.

3 Schütze (1964), S. 84; Krebs (1965), S. 166.

4 Mannschatz (1994), S. 32.

zeugungsarbeit, die – wenn sie Kinder betraf – auch Pädagogik genannt wurde, ohne dass die Differenz innerhalb der DDR-Pädagogik herausgearbeitet worden wäre.

Der Staat war eine pädagogische Instanz, er diente als solche dem Zweck, die sogenannte „sozialistische Persönlichkeit“ hervorzubringen. Darunter verstand man ein Wesen, das in sich keine Spannung zur sozialistischen Gesellschaft aufwies. Die sozialistische Persönlichkeit – der Ausdruck „Person“ war in der DDR negativ besetzt – war ein individueller Träger kollektiver Werte. Eine solche Persönlichkeit musste durch Erziehung hervorgebracht werden und das Hauptmittel einer solchen Erziehung war der Aufbau des Kommunismus, denn nach der marxistischen Theorie würde die Wirklichkeit einer solchen Gesellschaft das Bewusstsein aller bestimmen („Das Sein bestimmt das Bewusstsein.“).

Die Heimerziehung stellte diesbezüglich keine Ausnahme dar. Sie musste keine speziellen pädagogischen Anstrengungen aufbringen, sondern war Teil der allgemeinen kommunistischen Erziehung. Es seien „keine speziellen Ziele und Inhalte für die Heimerziehung [vonnöten – Zusatz d. Autors], [es] gelten keine besonderen Prinzipien für die Gestaltung des Erziehungsprozesses.“<sup>5</sup> Diese Auffassung erschwerte es nicht nur, sozialpädagogische Aspekte zur Geltung zu bringen, in ihr lag auch das Schlüsselkonzept der Heimerziehung begründet: die Kollektiverziehung. Dieser Terminus drückt in sich selbst aus, dass er kein genuin pädagogisches Anliegen tragen möchte, sondern dem kollektivistischen Weltbild entspricht. Wie jede Form der „Erziehung“ hatte deshalb auch die Heimerziehung „Bewusstseinsveränderung zum Ziel“.<sup>6</sup>

## Die Vorgeschichte des Forschungsprojektes

Wegen dieser ideologischen Aspekte lehnte die DDR nicht nur die sog. „bürgerliche“ Wissenschaft ab, sondern vor allem auch die Sozialwissenschaft. Das ist der Hauptgrund, weshalb die wissenschaftliche Aufarbeitung der Heimerziehung in der ehemaligen DDR erst nach der Wende beginnen konnte.

Bereits im Themenkatalog der vom Deutschen Bundestag 1992 eingerichteten Enquete-Kommission „Zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ wurde die DDR-Heimerziehung als Gegenstand der Untersuchung genannt. Die Kommission hatte die Aufgabe, eine politisch-wissenschaftliche Bestandsaufnahme einiger Aspekte der DDR-Wirklichkeit aufzustellen. Bis zum Abschluss ihrer Arbeit (1998) lagen 32 umfangreiche Bände vor. Die DDR-Heimerziehung ist dort auf die Darstellung der Jugendwerkhöfe konzentriert. Trotz eines klaren Befundes der Kommission wurde eine Entschädigung für die ehemaligen Heimkinder nicht in Erwägung gezogen. Nachdem Ursula Burkowskis

5 Autorenkollektiv (1984), S. 44.

6 Mannschatz (1957), S. 26.

Buch „Weinen in der Dunkelheit“ erschien und für erhebliche Aufmerksamkeit sorgte, ging z. B. der damalige Berliner Senator Krüger in einem Zeitungsinterview davon aus, dass nur sehr wenige Kinder betroffen wären und die meisten an der Aufarbeitung aus Altersgründen kaum Interesse hätten.<sup>7</sup>

Insbesondere stand der geschlossene Jugendwerkhof Torgau im Fokus der Aufmerksamkeit. 1991 wurde dort ein „Dokumentations- und Informationszentrum“ (DIZ) von einem dazu gegründeten Förderverein eingerichtet. Ab 1995 rückte er unter das Dach der „Stiftung Sächsischer Gedenkstätten an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“. Die 1996 gegründete Initiativgruppe „Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“ richtete im März 1998 die „Erinnerungs- und Begegnungsstätte im ehemaligen Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau“ ein. Seit 2009 heißt diese Einrichtung „Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“.<sup>8</sup>

Seit 2004 rückten die Zustände in den ehemaligen Jugendhilfeeinrichtungen der Bundesrepublik ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Aus vielen dieser Einrichtungen kamen Zustände ans Licht, die sich bis dahin niemand vorstellen konnte.<sup>9</sup>

In Folge dieser Ereignisse richtete die Bundesregierung 2008 den „Runden Tisch Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren in der BRD“ ein. Er hatte unter der Leitung von Antje Vollmer die Aufgabe, die Schicksale ehemaliger Heimkinder aus dem Westteil Deutschlands aufzuarbeiten. Der Bericht dieses Gremiums erschien 2010 und der daraufhin eingerichtete „Fonds Heimerziehung“ stellte finanzielle Mittel bereit, den Betroffenen aus dem alten Bundesgebiet zu helfen.<sup>10</sup>

Die Stadt Berlin hat eine eigene Vereinigungsgeschichte. Während auf Bundesebene zwischen Ost und West unterschieden wurde, war dies in Berlin nicht möglich. Das Land Berlin berief im Dezember 2010 eine Forschungsgruppe, die die Heimsituation in Berlin – in Ost und West gleichermaßen – untersuchen sollte. Der Bericht erschien im August 2011 und enthielt ein kleines Kapitel über die Heimsituation im ehemaligen Ost-Berlin.<sup>11</sup> Dieses Kapitel war Neuland, denn es war – gestützt auf die Arbeit von Hans-Ulrich Krause, Verena Zimmermann und Christian Sachse<sup>12</sup> – der erste in die politischen Entscheidungen hineinwirkende wissenschaftliche Bericht.

Das Kapitel über Ost-Berlin rief erwartungsgemäß Kontroversen hervor, weil es nicht an der Rolle des politischen Sozialismus vorbeigehen konnte. Es wurde sogar die Ansicht vertreten, dass eine DDR-Aufarbeitung nicht nötig wäre, weil die DDR-Heimerziehung keine Besonderheiten aufwies („Die DDR-Heimerziehung war der westdeutschen gleich.“<sup>13</sup>).

---

7 Berliner Morgenpost vom 17. Juni 1992.

8 [www.jugendwerkhof-torgau.de](http://www.jugendwerkhof-torgau.de).

9 Siehe Johns (2010); Kaminsky (2010).

10 <http://www.fonds-heimerziehung.de>.

11 Laudien/Sachse (2011).

12 Krause (2004); Sachse (2010); Zimmermann (2004).

13 Kappeler (2007).

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Berliner Berichtes wurden drei Expertisen angefertigt, die sich mit den rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen der DDR-Heimerziehung und den psychologischen Auswirkungen des Heimaufenthaltes befassten.<sup>14</sup> Mit dieser wissenschaftlichen Bemühung wurde die Grundlage geschaffen, auf der auch den ehemaligen DDR-Heimkindern der Zugang zu finanziellen Hilfen ermöglicht wurde. Außerdem sollte die Rolle des SED-Sozialismus beleuchtet werden. Das bedeutete, dass anhand der Beschreibung der Heimsituation geklärt werden sollte, ob ehemalige Heimkinder sich (trotz strafrechtlicher Verjährung) rechtlich – über das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – rehabilitieren könnten.

Der Ost-Fonds sollte am 01.06.2012 bereitstehen, sodass während der Abfassungszeit der Expertisen deutlich wurde, dass einige Bereiche und Themenfelder der DDR-Heimerziehung nach einer weiterführenden Forschung verlangten.

## Inhaltsangabe der Forschungsfelder

Von dieser Ausgangslage aus startete das hier dokumentierte Forschungsprojekt „Vertiefende Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“. Es wurde vom Bundesministerium des Innern gefördert und stellte sich zum Ziel, einige dieser Themen intensiver zu untersuchen.

Eines davon ist die soziale Situation der ehemaligen Heimkinder. Diesem Problem widmet sich Agnès Arp am Beispiel Thüringens („*Zur sozialen Lage ehemaliger Heimkinder aus der DDR in Thüringen*“). Arp führte Interviews durch, aus denen hervorgeht, dass dem Heimaufenthalt häufig eine familiär belastete Situation voranging und dass die Situation in den Heimen diesen Vorbedingungen nicht entsprach. Durch den Heimaufenthalt fühlten sich die Wenigsten auf den Tag der Entlassung und auf das Leben nach dem Heim vorbereitet. Dies galt vor allem auch für die berufliche Qualifikation, deren Fehlen auf dem weiteren Lebensweg mit mangelnder gesellschaftlicher Teilhabe und psychischen Belastungen verbunden war. Der Artikel bietet statistisches Material über die Facharbeiterquote der ehemaligen Heimkinder, über ihre Teilhabe (Mitgliedschaft in Vereinen, Kirchen, Verbänden) im Verhältnis zur übrigen Thüringer Bevölkerung, sowie über Scheidungsraten und Familiensituation der ehemaligen Heimkinder.

Für Arp ist die Stigmatisierung der Heimkinder das Kernproblem der sozialen Lage ehemaliger Heimkinder. Häufig empfanden sich ehemalige Heimkinder bereits vor der Einweisung als stigmatisiert und dies setzte sich nach der Entlassung fort. „[Das] Ergebnis der Um-erziehung durch Disziplinierung und die einseitige Ausrichtung der Erziehungsmaßnahmen verhinderte (...) eine Integration in die Gesellschaft und forcierte bereits bestehende Ausgrenzungsprozesse“, schlussfolgert die Autorin in ihrer Auswertung.

---

14 Wapler (2012); Laudien/Sachse (2012); Sack/Ebbinghaus (2012).

Die Ausbildungssituation ehemaliger DDR-HeimerzieherInnen war bisher kein Gegenstand einer Untersuchung. Anke Dreier-Horning kommt in ihrem Forschungsbeitrag (*„Die Heimerzieherausbildung der DDR“*) zu dem Resultat, dass sich die Ausbildung in der DDR weniger an sozialpädagogischen Fragestellungen, sondern am Lehrerberuf orientierte.

Politisch wurde diese Tendenz dadurch eingeleitet, dass die Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung verortet wurde, dass also die Jugendämter als unabhängige Institutionen aufgelöst und als Referate für Jugendhilfe/Heimerziehung Teile des Ministeriums für Volksbildung wurden. Dem entsprach es, dass 1952 die Fachschulen für Heimerziehung in Institute für Lehrerbildung umgewandelt wurden.

Auf der einen Seite waren damit Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher, Unterstufenlehrer und auch Kindergärtner im Prinzip gleich ausgebildet und konnten auch in mehreren Berufsfeldern arbeiten. Andererseits stellt sich die Frage, warum in der frühen DDR eine Differenzierung zurückgenommen wurde, deren Berechtigung in der Praxis bewährt war.

Eine erste Antwort auf diese Frage bietet der Hinweis auf „planwirtschaftliche“ Überlegungen. Die Nachkriegssituation und die nicht abreißenden Ausreiseströme zwangen dazu, großes Gewicht auf eine effiziente und flexible Versorgung mit pädagogischem Personal zu legen. Die jeweilige Eignung des Personals für bestimmte berufliche Anforderungen musste hinter diesen Überlegungen zurücktreten.

Für die Personalsituation in den Kinderheimen war dies – so Dreier-Horning – nicht immer von Vorteil. Denn während sich der Beruf des Kindergärtners ein stabiles Ansehen verschaffen konnte, versagte die Entwicklung im Bereich der DDR-Jugendhilfe den Heimerziehern diese Anerkennung. Die Folge davon war, dass die Probleme der Fluktuation sich im Bereich der Heimerziehung besonders auswirkten.

Dreier-Horning kann nachweisen, dass es im Ministerium zwar Überlegungen gab, für Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe eigene Ausbildungselemente zu schaffen, dass man davon jedoch Abstand nahm, weil dies in der sowjetischen Pädagogik als „Pädologie“ abgelehnt wurde. Dieser Ablehnung konnte man sich in der DDR nicht entziehen. Eine besondere Bemühung um die besonderen Bedarfe von sogenannten „schwererziehbaren“ Kindern wurde so aufgefasst, als würde die kommunistische Kollektiverziehung nicht ausreichend wirksam sein. Pädologie (ein vergessener Begriff) bezeichnete in diesem Zusammenhang die „Gefahr“ einer Art Sonderpädagogik, die leicht zu der Vermutung führen könnte, dass auch im Sozialismus soziale Probleme entstünden.

Laura Hottenrott widmet sich in ihrem Beitrag medizinischen Aspekten der Heimerziehung (*„Medizinische Aspekte der DDR-Heimerziehung“*). Anfang der 1980er Jahre, so Hottenrott, sei die Hälfte der rehabilitationspädagogischen Heimplätze von kirchlichen Einrichtungen angeboten worden. Behinderte Kinder, die nicht in kirchlichen Einrichtungen oder nicht zuhause betreut wurden, waren in klinischen Einrichtungen oder Pflegeeinrichtungen (Feierabend- und Pflegeheime sowie psychiatrische Krankenhäuser) der DDR untergebracht. Viele Kinder wurden sehr schnell als Pflegefälle eingestuft und erhielten keine Förderung. Kritik an dieser „Verwahrpsychiatrie“ wurde in der DDR bereits in den 1950er Jahren geäußert.

Obwohl die medizinische Versorgung in den DDR-Kinderheimen – wie in einem Inspektionsbericht von 1974 festgestellt wurde – flächendeckend gewährleistet gewesen sei, habe

es an Fachärzten wie Stomatologen und Psychiatern gefehlt. Nur 70 % der Einrichtungen konnten eine reguläre medizinische Überwachung der Kinder und Jugendlichen nachweisen.

Der angeführte Bericht bemängelte aber auch, dass in den Einrichtungen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche untergebracht waren, die eigentlich in Einrichtungen des Gesundheitswesens betreut werden müssten, aus Platzgründen aber dort nicht untergebracht werden konnten.

Ein weiterer Aspekt des Beitrags betrifft die Verwendung von Psychopharmaka. Hier wird festgehalten, dass das Problem vor allem darin bestand, dass eine zielgerichtete Therapie fehlte, in der Medikamente unterstützend wirken könnten. Zwischen 1965 und 1978 stieg die Anwendung von Neuroleptika um ein Dreifaches, von Antidepressiva um ein Zehnfaches an. Das wurde von einem Teil der Ärzteschaft der DDR recht kritisch gesehen. Von einem „Chemischen Gitter“ war die Rede.

Laut Hottenrott gibt es auch in Bezug auf die Jugendhilfeeinrichtungen vielfältige Belege, dass in den 1970er Jahren die Gabe von Psychopharmaka anstieg. Als „verhaltensgestört“ und „schwachsinnig“ eingestufte Kinder wurden auf ärztliche Verordnung hin medikamentös behandelt. Vor allem „Faustan“ wurde zur Ruhigstellung der Kinder verabreicht. Der Beitrag macht darauf aufmerksam, dass es ein bisher kaum erforschtes Zusammenspiel von Medizin und Pädagogik gab, das vor allem bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten auftrat. Dazu trugen die unscharfen Kategorisierungen von „schwererziehbar“, „verhaltensgestört“ oder „hirngeschädigt“ bei.

Eine Einrichtung, in der diese Probleme verstärkt auftraten, untersucht Andreas Methner. Das „*Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie*“ (so der Titel seines Beitrages) nimmt eine Sonderstellung ein, weil es – obwohl eine Reihe von Monographien bereits zu DDR-Zeiten verfasst wurde – nur schwer möglich ist, über Funktion und rechtliche Stellung Klarheit zu erhalten. Entgegen des Namens gehörte die Einrichtung nicht dem Gesundheitswesen an, sondern lag im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe. Sie war – offiziell – auch nicht medizinisch orientiert, sondern für Kinder vorgesehen, die aus „vormundschaftlichen Gründen“ aus der Familie genommen wurden. Ziel des „Kombinates“ war es, die „Fehlhaltung und Einstellung der Jugendlichen“ abzubauen und den Erwerb neuer „gesellschaftlich wertvoller Einstellungen“ zu fördern. Diese Zielstellung galt für alle Spezialheime der Jugendhilfe. Für das Sonderheimkombinat war darüber hinaus das Ziel der raschen Zurückführung formuliert.

Unter pädagogisch-psychologischer Therapie war das Gesamtkonzept aller Maßnahmen zu verstehen, die auf die „Korrektur der Verhaltensstörung“ abzielten. Der organisatorische Aufbau des Heimes und des Heimlebens zählten ebenso wie einzelne konkrete Maßnahmen dazu, sodass zwischen Therapie und anderen (z. B. pädagogischen oder freizeitleichen) Momenten nicht unterschieden wurde. Methner gelangt zu dem Schluss, dass das Konzept einerseits auf das individuelle Profil der Kinder zugeschnitten, andererseits aber nicht anwendungsbezogen war, weil die therapeutischen Angaben so allgemein und auslegungsbedürftig waren, dass dem Individuellen praktisch nicht Rechnung getragen werden konnte. Es finden sich nämlich in den „individuellen“ Unterlagen Urteile, wie z. B. „nicht überfordern“ oder „Kontrolle ist nötig“ usw., ohne dass der Versuch dokumentiert wurde, wo denn die Überfor-

derung einsetzte und worauf sich solche Befunde gründeten. Es sind auch keine darauf aufbauenden Behandlungsschritte formuliert worden, die auf diese Befunde zugeschnitten wären.

Der 1964 gegründeten Einrichtung kam eine systemstabilisierende Funktion zu. Für die extremen Fälle von „Verhaltensstörungen“ sollten diese Einrichtungen Platzkapazitäten entwickeln, um die übrigen Spezialkinderheime zu entlasten. Das Kombinat sollte „den übrigen Einrichtungen der Heimerziehung jene Fälle ab[zu]nehmen [...], die] mit ausschließlich pädagogischen Mitteln nicht mehr verkraftbar sind.“ Dabei sollten Kinder, die nicht als Bereicherung für das Kollektiv, sondern als „Zersetzungsgefahr“ angesehen wurden, aus dem System Heim – sei es durch schnelle Rückführung zu den Eltern (nach Korrektur der Verhaltensstörung), sei es durch „Erschließung“ eines neuen Lebenskreises – herausgeführt werden.

Uwe Kaminskys Beitrag (*„Heimerziehung als deutsche Disziplin: West und Ost im pädagogischen Gleichschritt“*) versucht, die Heimerziehung in Ost- und Westdeutschland auf gemeinsame Traditionen zurückzuführen. Jenseits dieser bislang in den Vordergrund gestellten Verschiedenheit in der politischen und pädagogischen Grundausrichtung (straffe kollektive Arbeitserziehung gegen individualisierende Gruppenerziehung) lässt sich auf einer Makroebene zeigen, dass sich ähnliche Umgangsformen des sozialdisziplinierenden Zugriffs auf Kinder und Jugendliche in beiden Teilen Deutschlands herausbildeten.

Natürlich lassen sich eine Reihe von prägnanten Unterschieden feststellen (z. B. war im Osten die Landschaft vom Dualismus von „normal“ und schwererziehbar geprägt, während sich im Westen eine vor allem konfessionell geprägte Trägerlandschaft entwickelte). Aber die Gemeinsamkeiten zeigen sich z. B. anhand der Situation des Erziehungspersonals. In beiden Teilen herrschte ein Mangel an qualifiziertem Personal, in den konfessionellen Einrichtungen arbeiteten bis in die 70er Jahre vor allem Nonnen und Schwestern, die mit der ihnen eigenen Lebensart das Klima der Einrichtungen bestimmten und für eine religiöse Intensivierung pädagogischer Situationen sorgten („Bekämpfung des Bösen“).

Zu den Gemeinsamkeiten gehörten auch die Häufigkeit und Art von Bestrafungen. Im Gegensatz zum Westen, wo die körperliche Züchtigung bis in die 1970er Jahre als „ultima ratio“ legitimiert war, war diese in der DDR verboten. Erlaubt waren Verweise, Tadel, die erzwungene Rechtfertigung vor der Gruppe und Arrest.<sup>15</sup> Allerdings ist trotz dieses Verbotes besonders in Spezialkinderheimen eine Strafpraxis überliefert, die diesem Verbot nicht Rechnung trug. Im Westen wie im Osten sind vielfach Überforderungssituationen eines meist jungen Personals, das sich z. T. selbst bedroht fühlte, überliefert. Dies verstärkte die Zufluchtnahme zu Gewalt als letztem Mittel.<sup>16</sup>

Den Säuglingsheimen und der Unterbringung von Kleinkindern geht der Beitrag von Claudia Kittel (*„Heime für Säuglinge und Kleinkinder in der DDR“*) nach. Diese Art von Einrichtungen war dem Ministerium für Gesundheit zugeordnet und gehörte nicht in den Bereich der Jugendhilfe. Ab 1950 wurden Säuglinge und Kleinkinder zur Betreuung in diese Einrichtungen eingewiesen, weil sie aufgrund von Vollbeschäftigung oder Schichtarbeit ihrer alleiner-

---

15 Laudien/Sachse (2012), S. 229–236.

16 Vgl. Wapler (2012), S. 80–86; Laudien/Sachse (2012), S. 229–236.



ziehenden Mütter nicht zuhause betreut werden konnten. Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MKSchG) vom 27. September 1950 sah vor, innerhalb von fünf Jahren weitere 60.000 Plätze in Heimen für Kleinkinder, 40.000 Plätze in Kinderkrippen und 160.000 Plätze in Kindertagesstätten zu schaffen.

Maßgeblich an der Entwicklung des Gesetzes war Eva Schmidt-Kolmer beteiligt, die für die pädagogische Situation in diesen Einrichtungen auch die wesentlichen Theorien entwickelte. Weil man sehr früh bemerkte, dass die von ihren Müttern getrennten Kinder vermehrt Entwicklungsstörungen aufwiesen, plädierte man zunehmend dafür, die Wochenheime in Tageseinrichtungen umzuwandeln. Allerdings wurde dies politisch nicht unterstützt, weil es vermeintlich in Spannung zur „Durchsetzung der Gleichbehandlung der Frau“ (Vollbeschäftigung) stand.

Im letzten Teil des Forschungsprojektes setzt sich Kittel mit den Besonderheiten des erzieherischen Alltags auseinander. Die pädagogischen Vorstellungen seien vor allem von der Erziehungsbedürftigkeit des Kindes und der damit verbundenen Hinführung zur sozialistischen Persönlichkeit bestimmt gewesen. So wurden die Einrichtungen im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 ausdrücklich als Bestandteil des sozialistischen Bildungssystems benannt. Diese Hinführung erfolgte nach strengen einheitlichen Zielvorstellungen wie z. B. das Trockenwerden oder die Herstellung der Kindergartentauglichkeit. Der Ablauf des Tages war geregelt und sah wenig anregende Beschäftigung vor. Die Kritik an den Bedingungen – vor allem in den Dauerheimen – und der daraus folgenden Hospitalismusgefahr war den Verantwortlichen bekannt. Dennoch wurde der Inhalt des Konzeptes nicht verändert.

Karsten Laudien beschäftigt sich in seinem Beitrag („*Die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit im Bereich der Jugendhilfe*“) mit dem Einfluss des DDR-Staatssicherheitsdienstes im Bereich der Jugendhilfe. Dabei kann er Quellenfunde vorweisen, die den systematischen Versuch belegen, innerhalb der Jugendhilfe ein festes Netz an inoffiziellen Mitarbeitern (IMs) zu installieren. Ziel war weniger eine Einflussnahme auf die spezifische Jugendhilfearbeit, es ging eher darum, die Aufgaben der ehrenamtlichen Jugendhelfer, nämlich ihre Möglichkeit und Pflicht vor Ort (also in den Wohngebieten), präventiv und informativ zu arbeiten, für die eigenen Interessen fruchtbar zu machen. Grundlage dieser Kombination von vor Ort tätigen Jugendhelfern und der Informationsgewinnung des Geheimdienstes war die These von der Mitarbeit bzw. „Einbeziehung der Werkstätigen“. Das MfS (Ministerium für Staatssicherheit) befand, dass das Tätigkeitsbild eines ehrenamtlichen Jugendhelfers sich auf ideale Weise eignete, auch andere Informationen zu beschaffen. Deshalb entwickelte man die sog. „Legendierung Jugendhilfe“ und bildete Staatssicherheitsmitarbeiter so aus, dass sie unter der „Legende“ (Tarnung) eines Jugendhelfers im Wohngebiet agieren konnten.

Christian Sachse Beitrag beinhaltet die Darstellung der Kinderheime im ehemaligen Ostblock („*Heime im Ostblock: Ein erster Streifzug*“). Der Blick in diesen Kontext ist insofern gewinnbringend, weil er gestattet, die Eigenart des DDR-Systems besser zu verstehen. Sachse kann z. B. zeigen, dass der Makarenko-Rezeption in den anderen Ländern im Vergleich zur DDR keine derart große Bedeutung zukam. In Russland war bspw. der Einfluss von N. K. Krupskaja sehr groß. Sie war nicht nur die Lebensgefährtin Lenins, sondern auch eine

Kritikerin Makarenkos. Auch die Kollektiverziehung war vor allem in der DDR alternativlos. Sowohl in Polen als auch in der ČSSR wurde auf die Sozialisationsfunktion der Familien großer Wert gelegt. Ähnliches gilt für das System von Normalheimen und Spezialheimen: Dieses Hauptunterscheidungskriterium lässt sich in anderen Ländern nicht so strikt nachweisen, wobei zugleich andere Formen von Umerziehungseinrichtungen bestanden.

Was die Einweisungspraxis in der DDR betrifft, so muss die Expertise Laudien/Sachse in diesem Punkt differenziert werden. Wurde dort noch behauptet, dass die Einweisungspraxis in der DDR eine Besonderheit im Vergleich zu den anderen sozialistischen Ländern darstellte, da diese in keinem anderen Land über Jugendhilfeausschüsse und damit über Laiengremien erfolgte, so gibt es bei den von Sachse ausgewerteten Materialien Hinweise darauf, dass die Einweisung in den anderen sozialistischen Ländern zwar über Gerichte erfolgte, diese jedoch außerhalb der Justiz lagen und eher mit den Schiedsstellen des Sowjetischen Gebietes vergleichbar waren. In Bezug auf die Strukturen der Heimerziehung macht der Autor darauf aufmerksam, dass es in der Sowjetunion keine Jugendhilfe in der Form eines gesonderten Ressorts gab. Es gab Aufgaben, die von der „Kindermiliz“ oder von Kommissionen in den Kommunen durchgeführt wurden. Die Heimeinrichtungen an sich wurden, wie auch in den anderen sozialistischen Ländern, von der Volksbildung betreut.

*„Probleme im Zusammenhang mit der Rehabilitierung von DDR-Heimkindern: Erfahrungsstand, Diskussion, Vorschläge und Anregungen zur Lösung“* – Dieser Titel steht über dem Beitrag von Karin Schmidt, der uns in die Problematik des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes im Kontext der Aufarbeitung einführt. Der Beitrag rückt die Frage ins Blickfeld, wie und ob sich das StrRehaG und der DDR-Heimkinderfonds als Mittel der „Wiedergutmachung“ und Hilfeleistung ergänzen und den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden. Für die Betroffenen ist dieses Thema sehr wichtig, denn sie interpretieren das an ihnen verübte Unrecht häufig dahingehend, dass sie selbst eine Ursache dafür gewesen sein müssen und drängen deshalb darauf, ein gerichtliches – und das bedeutet für sie eben auch ein „staatliches“ – Eingeständnis zu erlangen, das ihre Unschuld „bestätigt“ und damit „amtlich“ wiederherstellt. Aus diesem Grunde versuchen sie, den Weg über das Gericht zu gehen, und lassen sich von der geringen Erfolgsaussicht auch nicht beirren. Die Wichtigkeit des Schuldfreispruchs übersteigt nach Schmidt als Motiv die Hoffnung auf Erlangung der Opferrente oder den Wunsch auf Entschädigungszahlung.

Es ist allerdings sehr schwer einzuschätzen, unter welchen Bedingungen die Betroffenen erfolgreich sein können. Öffentliche Informationen liegen kaum vor. Diejenigen Betroffenen, die den Weg übers StrRehaG bereits gegangen sind, klagen über die schlechte Zusammenarbeit mit den Gerichten. Es gebe für die Betroffenen kaum die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Die Expertisen werden seitens der Gerichte bei den Landesbeauftragten nicht angefordert, Weiterbildungsangebote werden nur spärlich wahrgenommen, historische Kenntnisse seien bei den Gerichten kaum vorhanden, Akteninformationen werden z. T. unkritisch übernommen, Begriffe der DDR-Jugendhilfe werden nur ansatzweise interpretiert. Selbst die Differenzierung der Heimtypen spiele (Ausnahme ist der GJWH-Torgau) für die Urteilsfindung keine bemerkenswerte Rolle.

Die Gerichte bejahen in der Regel, dass der Heimaufenthalt eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt. Problematisch ist der Umgang mit politischer Verfolgung. Sobald auch ein anderer Grund für den Heimaufenthalt in Frage kommt, spielt die politische Verfolgung keine Rolle mehr. Grundsätzlich wird auch die politische Verfolgung der Eltern als rehabilitierungswürdig anerkannt. Allerdings ist die Rechtsprechung hier nicht einheitlich.

Die Autorin macht abschließend eine Reihe von Vorschlägen, wie diese Praxis verbessert werden könnte.

Der Beitrag von Peter Schruth (*„Perspektiven der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Opferinteressen ehemaliger Heimkinder“*) stellt eine theoretische Reflexion der Erfahrungen mit der Aufarbeitung der Heimerziehung dar. Schruth konnte für das Forschungsprojekt einen Erfahrungsschatz einbringen, der sich aus seiner Arbeit am Runden Tisch, im Lenkungsausschuss, im Fachbeirat der Berliner Anlauf- und Beratungsstelle und als Ombudsperson der Betroffenen speiste.

Vor dem Hintergrund, dass viele ehemalige Heimkinder große Probleme haben, sich für ihre eigenen Interessen zu engagieren, fragt Schruth nach der Legitimation von „Dritten“. Nichtbetroffene Dritte nehmen eine maßgebliche Rolle im Aufarbeitungsprozess ein. „Es ist eine gewisse Tragik des wahrscheinlich ersten gesellschaftlichen Versuchs der Bundesrepublik Deutschland, dass mit der Einbeziehung der Betroffenen (...) zugleich Barrieren der Kommunikation, der Verständigung einhergehen, die (...) nicht von den Betroffenen selbst zu überwinden sind, sondern von bestimmten nichtbetroffenen Dritten und deren Status, Habitus sowie Kompetenzen wie gesellschaftliche Stellung, Sprache und Fachlichkeiten.“ Eine These, die diese Art „Stellvertretung“ rechtfertigt, bietet die „Advokatorische Ethik“. Das „anwaltliche Handeln“ ist im Kontext der Aufarbeitung der Schicksale von Heimkindern so zu verstehen, dass die Handlungsberechtigung Dritter ein befristetes Mandat darstellt, das zu jedem Zeitpunkt aufgekündigt werden kann und das im Maße der Auflösung der Entmündigung der Betroffenen („Auflösung partieller Unmündigkeiten“) durch diesen Fortschritt legitimiert werden muss.

## Offene Fragen

Für eine abschließende Bewertung der DDR-Jugendhilfe ist es zu früh. Insbesondere fehlt es an Erfahrungsberichten. Denn die offizielle Propaganda der SED spiegelt nicht den Alltag ab. Vieles von der für die Öffentlichkeit bestimmten Meinung schwebte über dem Heimalltag als verbale Inszenierung, ohne den Gang der Alltäglichkeit zu erreichen. Der Heimalltag war von Notwendigkeiten geprägt, die sich aus dem konkreten Lebenszusammenhang ergaben, und dies hatte häufig nichts mit dem zu tun, was im Kontext von sozialistischen Erziehungszielen vorgesehen war. Für dieses Phänomen, das für die DDR insgesamt gilt, wurde das Stichwort „Nischengesellschaft“ gebildet. Zur Heimerziehung der DDR gehört auch der Befund, dass die pädagogischen Vorgaben zwar die Ausbildungsinhalte, die Dienstvorschrif-

ten, Anweisungen, Leitfäden und die ministerialen Vorgaben ausfüllten, aber deshalb nicht auch Eingang in den Alltag fanden.

Für die Praxis der DDR-Heimerziehung wird man eher von einer *pädagogischen Leere* ausgehen müssen. Die DDR-Jugendhilfe wurde aus der Nachkriegsnot geboren und schuf sich einen ideologischen Überbau, dessen Erziehungsziele dieser Ausgangslage verhaftet blieben. Erst allmählich und spät bildeten sich Gesichtspunkte heraus, die auch heute nachdenkenswert sind.

In der bisherigen Aufarbeitung standen vor allem diejenigen Heimerziehungsumstände im Zentrum, die zu Unrechtserfahrungen geführt haben. Es gab aber auch in der DDR eine Art „Normalität“ der Jugendhilfe, der man mit pauschalen Urteilen nicht gerecht wird. Hier ist in den kommenden Jahren eine Aufarbeitungsbemühung nötig, die vordergründig betrachtet vielleicht keine spektakulären Ergebnisse erwarten lässt, ohne die jedoch die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung einseitig bliebe.

## Heime im Ostblock: Ein erster Streifzug

Ein allererster vergleichender Blick auf die Heimlandschaft in den Ländern des sowjetischen Machtbereiches zeigt, dass eine Reihe von Einrichtungen und Methoden auf den Einfluss der Sowjetunion zurückzuführen ist.<sup>1</sup> Es wird allerdings auch deutlich, dass die in der Propaganda verbreitete These, möglichst alle „Errungenschaften des Siegers in der Geschichte“ kopieren zu müssen, auf keines der besprochenen Länder zutrifft. Manche überkommenen Einrichtungen und Sichtweisen erwiesen sich als dauerhafter, als alle Umbaupläne vermuten ließen. Auf der Folie der Entwicklungen in den Ländern Mittelosteuropas lassen sich einige Eigenheiten des Systems der Spezialheime in der DDR besser verstehen. Die Vergleiche müssten freilich um einen Blick in die deutsche Geschichte erweitert werden, vornehmlich in die der Weimarer Republik.

Für die 1970er Jahre liegen zwei Broschüren vor, die in der DDR entstanden sind.<sup>2</sup> Sie verweisen auf weitere Aufsätze, die über die Heimlandschaft in den sozialistischen Nachbarstaaten berichten. Diese Quellen konnten hier nicht berücksichtigt werden. Bei der Interpretation der Broschüren muss beachtet werden, dass neben der Absicht zu informieren, noch weitere Interessen in die Darstellung eingeflossen sind, die im Einzelfall zu Mehrdeutigkeiten führten. So wurde die Heimlandschaft in allen Ländern durchweg mit der Tendenz geschildert, erreichte Erfolge zu loben, einen geradlinigen Weg der Entwicklung zur Vervollkommnung des Sozialismus nachzuweisen und vor allem die – real nicht vorhandene – Einheitlichkeit in den grundlegenden Konzepten hervorzuheben. Fast alle Beiträge wurden überdies durch die deutsche Redaktion nachträglich überarbeitet. Auf die Überarbeitung wurde zwar hingewiesen, was in der DDR durchaus nicht selbstverständlich war, die Tendenz wurde aber nicht offengelegt. Die redaktionellen Veränderungen dürften zunächst Fragen der Terminologie geschuldet gewesen sein, die offensichtlich sehr uneinheitlich gewesen ist. Solche Phänomene deuten darauf hin, dass die behauptete „sich ständig vertiefende Zusammenarbeit“ und „einheitliche Entwicklung“ in diesem Bereich nicht so intensiv gewesen sein kann, dass eine gewisse Routine in Übersetzungsfragen eingetreten wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von Aufsätzen für eine Tagung der FICE-Sektion sozialistischer Länder geschrieben wurde. Sie waren also für eine Rezeption im internationalen Raum über die sozialistischen Länder hinaus bestimmt. Insofern ist nicht zu erwarten, dass bestimmte Prakti-

---

1 Der Aufsatz entstand bereits im Frühherbst 2013. Neuere Erkenntnisse konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Abgedruckt wird hier eine stark gekürzte Fassung.

2 Institut für Jugendhilfe Ludwigsfelde (1976). Den entscheidenden Hinweis auf diese Publikation verdanke ich Anke Dreier-Horning.

ken geschildert wurden, die auf Menschenrechtsverletzungen schließen lassen. Trotz dieser Unschärfen werden einige Einzelheiten erkennbar, welche die weiteren Fragerichtungen der deutschen Forschung durchaus befruchten können.

Des Weiteren wird die Untersuchung von Kamp über die Kinderrepubliken herangezogen, darunter die in der Sowjetunion, der SBZ, in Polen und Ungarn.<sup>3</sup> An Kamps Untersuchung wird immerhin deutlich, dass in Mitteleuropa nach dem Ende des 2. Weltkrieges eine reformpädagogische Entwicklung abgeschnitten wurde, die absolut vergleichbar mit den weltweiten pädagogischen Bemühungen um deviante Kinder jener Zeit ist. Dass diese reformpädagogischen Einrichtungen in der genannten Broschüre überhaupt erwähnt werden, ist sicher dem Adressaten einiger Aufsätze, der FICE, geschuldet, die aus ihrer Geschichte heraus eng mit der Reformpädagogik in der Heimerziehung verbunden ist. Weitere Dokumente aus dem Bundesarchiv sind den Fußnoten zu entnehmen.

Man wird davon ausgehen können, dass diejenigen Länder Mitteleuropas, die seit Ende des Jahres 1944 sukzessive von der nationalsozialistischen Herrschaft befreit wurden, ähnlich wie in der Sowjetischen Besatzungszone spontan begannen, ihre traditionellen Heimstrukturen wieder herzustellen. Neben der in den einzelnen Ländern wiederhergestellten Heimlandschaft erhielten reformpädagogische Projekte in Ungarn neuen Auftrieb.<sup>4</sup> Ob es in Polen gelang, an diese vor dem 2. Weltkrieg lebendige Tradition wieder anzuschließen, muss hier offen bleiben. Immerhin ist bekannt, dass sowohl die ungarische als auch die polnische Regierung Kinder ihrer Nationalität aus dem im Jahr 1946 in der Schweiz eröffneten internationalen Pestalozzi-Kinderdorf Trogen zurückbeorderten, was auf gewisse „Berührungsgänge“ zu dieser Zeit schließen lässt. Kinder aus der SBZ durften vermutlich noch bis Februar 1948 in diese Schweizer Einrichtungen reisen.<sup>5</sup>

Beide Elemente, der Rückbezug auf traditionelle Strukturen vor dem Krieg und spontane Reformbestrebungen, dürften also wie in der SBZ als Ausgangssituation auch für die anderen Länder im neuen Machtbereich der Sowjetunion bestimmend gewesen sein. Eine vollständige Übernahme der sowjetischen Methoden und institutionellen Heimstrukturen im Sinne einer „Eins-zu-eins-Kopie“ ist, trotz gegenteiliger, in der frühen DDR überlieferter Beteuerungen, nicht zu erwarten. Dennoch ergeben sich einige Paralleltäten, die stark auf den bestimmenden Einfluss der Sowjetunion hindeuten. Dieser Vermutung wird in den folgenden Abschnitten nachgegangen.

---

3 Kamp (1995).

4 Kamp (1995), S. 598 ff.

5 Verschickung von Kindern aus der sowjetischen Besatzungszone in die Schweiz (Oktober 1947 bis Februar 1948), in: BArch DR 2/565.

## Polen

Wie auch in der SBZ wurde das polnische Heimsystem nach dem 2. Weltkrieg in die Volksbildung eingegliedert.<sup>6</sup> Dies geschah zugleich mit der Übernahme der Jugendfürsorge (Jugendhilfe) durch die Volksbildung. Damit waren die politischen Strukturen in der SBZ und in Polen einander näher als zur Sowjetunion.

Die Übernahme aller jugendfürsorgerischen Aktivitäten durch das polnische Ministerium für Volksbildung und Erziehung wurde in der Broschüre auf den 12. Mai 1945 datiert.<sup>7</sup> Das Datum gibt für die Interpretation Rätsel auf, denn die erste Nachkriegsregierung, die polnische Regierung der Nationalen Einheit, trat erst am 28. Juni 1945 ihr Amt an. Es kann sich also nur um einen Beschluss der im Januar 1945 gegründeten provisorischen Regierung handeln, die aus dem Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung („Lubliner Komitee“) hervorgegangen war. Dieses Komitee war durch die Sowjetunion gegründet worden, um jeglichen Einfluss der polnischen Exilregierung in London zu unterbinden.

Die Übernahme der Jugendfürsorge einschließlich der Heime durch Institutionen der Bildung und Erziehung erscheint angesichts der katastrophalen demografischen Folgen von Deportationen, Umsiedlungen und Vernichtungsaktionen im Verlauf des 2. Weltkrieges, von denen die Zivilbevölkerung mit 6 Millionen Toten extrem betroffen war, zumindest erklärungsbedürftig. Hier hätte man eher einen Rückgriff auf den klassischen sozialfürsorgerischen Ansatz erwartet. Dass trotz entgegenstehender Sachargumente eine zur Sowjetunion analoge strukturelle Zuordnung gewählt wurde, lässt eine dezidierte politische Einflussnahme der Sowjetunion immerhin wahrscheinlich werden.

Ähnlich wie in der DDR scheint sich in Polen die rechtliche Gestaltung der Jugendfürsorge über einen längeren Zeitraum hingezogen haben. Nur teilweise sind analoge Entwicklungen zu beobachten: In Polen fand die rechtliche Kodifizierung zusammen mit der Familiengesetzgebung im Jahr 1964 statt. In der DDR wurde nach einem gescheiterten Versuch von 1958 eine erstmalige, rechtlich geschlossene Verordnung über die Gestaltung der Jugendfürsorge im Jahr 1965 erlassen.<sup>8</sup> Dies geschah wie in Polen in zeitlich unmittelbarer Nähe zum Erlass des Familiengesetzbuches.<sup>9</sup> Ob diese zeitliche Koinzidenz auf Entwicklungen in der Sowjetunion zurückzuführen ist oder ob das Zusammentreffen zufällig ist, kann hier nicht entschieden werden. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die Sowjetunion nach dem Sturz Nikita Chruschtschows im Herbst 1964 eine Phase der Reideologisierung durchlief, die auch in der DDR große Auswirkungen auf die Jugendgesetzgebung hatte.<sup>10</sup> Anders als in der DDR

---

6 Lubinski (1976), S. 45 und S. 214

7 Lubinski (1976), S. 43.

8 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 22. April 1965, in: GBl. II DDR, 1965, S. 359.

9 Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965, in: GBl. DDR I 1965, S. 19.

10 Vgl. Sachse (2006).

wurde in Polen allerdings eine Reform des Bildungssystems erst 1971 in Angriff genommen. In der DDR war dieser Prozess bereits 1965 abgeschlossen worden.

Die Aufgabenbeschreibung und Strukturen des Bereiches Jugendfürsorge in Polen, soweit sie auf die Regelungen von 1964 zurückgehen, sind mit dem analogen Bereich in der DDR so gut wie identisch. Für Polen wurden sie wie folgt beschrieben:<sup>11</sup>

- Die Übernahme aller Aktivitäten der Jugendfürsorge durch die Volksbildung,
- die Lenkung der Jugendfürsorgetätigkeit zur Sicherung der Interessen von Staat und Gesellschaft,
- die Sicherung des politisch-ideologischen Inhaltes in allen Bereichen der Jugendfürsorge,
- Lenkung aller Erziehungseinrichtungen,
- umfassende Einbeziehung aller gesellschaftlichen Institutionen.

Unklar ist, ob es in Polen zu einer ähnlich tiefgreifenden Trennung von Jugendförderung und Jugendfürsorge wie in der DDR kam. In der DDR war die Jugendförderung mit dem Amt für Jugendfragen institutionell beim Ministerrat angesiedelt. Es verfügte über eigene Finanzen und war vom Apparat der Volksbildung (bis auf die Zeit zwischen 1958 und 1964) völlig getrennt.

Ähnlich wie in der DDR gab es in Polen innerhalb des zuständigen Ministeriums eine Abteilung für Kinder- und Jugendheime. Im Apparat der polnischen Volksbildung arbeiteten in den untergeordneten Verwaltungseinheiten (Wojewodschaften, Kommunen) wie in der DDR eigene Abteilungen, die für die Jugendfürsorge (Jugendhilfe) und die Organisation der Heime zuständig waren. Analog war auch das Gesundheitsministerium für die Fürsorge an Kleinstkindern (0–3 Jahre) tätig. Anders als in der DDR wurde in Polen – zumindest vom Anspruch her – der Pflegefamilie ein höherer Rang eingeräumt als den Heimen. In der DDR wurden Pflegefamilien, obwohl sich auch hier die Wertigkeit gegen Ende der 1970er Jahre etwas verschob, gegenüber der Heimerziehung immer als nachrangig behandelt.

An den polnischen Schulen kümmerten sich in nicht näher bezeichneter Weise „Fürsorgelehrer“ um die „Fürsorge-Bedürftigkeit“ der Schüler, eine Aufgabe, die in der DDR-Schule von den Klassenleitern bzw. Direktoren wahrgenommen wurde.

Weiterhin existierten in Polen mindestens seit den 1970er Jahren ehrenamtliche Kommissionen der Jugendfürsorge, die als Entsprechung zu den Kommissionen der Jugendhilfe in der DDR (nicht zu den Ausschüssen) zu sehen sein dürften. Gesellschaftliche Unterstützung war in Polen den „Vereinigungen der Kinderfreunde“ zugeordnet, während in der DDR bereits bestehende Masseorganisationen (FDJ, SED, Gewerkschaften) oder staatliche Institutionen (Schulen, Betriebe, Polizei) herangezogen wurden. Die vergleichbare Massenorganisation „Volkssolidarität“ in der DDR hatte in den 1940er Jahren auch eigene Heime betrieben, war aber dann aus diesem Feld verdrängt worden. Das in der SBZ kurzzeitig und wohl auch

---

11 Lubinski (1976), S. 45.



nicht flächendeckend existierende „Werk der Jugend“ ist noch am ehesten als deutsche Parallele zur „Vereinigung der Kinderfreunde“ zu verstehen.<sup>12</sup>

Die Einschränkung bzw. der Entzug des elterlichen Sorgerechtes wurde in Polen von „Fürsorge-Gerichten“ ausgesprochen. Es wird im Text der Broschüre nicht deutlich, ob es sich um die klassischen Familiengerichte handelte, denen in der DDR im Herbst 1952 weitgehend die Kompetenzen entzogen worden waren. Gemeint sein könnten auch spezielle Schiedsstellen außerhalb der Justiz, wie sie in der Sowjetunion üblich und in der SBZ bis 1948 geplant waren („Jugenderziehungsgerichte“). Insofern ist die aus DDR-Dokumenten übernommene Aussage in der Expertise, die DDR sei das einzige Land gewesen, in dem Heimeinweisungen nicht durch Gerichte vorgenommen wurden, noch einmal zu differenzieren.<sup>13</sup>

Zusätzlich existierten in Polen „Gerichte für Minderjährige“, die vermutlich mit den Konfliktkommissionen oder den Jugendhilfekommissionen in der DDR vergleichbar sind. Zumindest deutet darauf ihre Besetzung mit „haupt- und ehrenamtlichen Kuratoren“ hin, die eine den Jugendfürsorgern der DDR vergleichbare pädagogische oder juristische Unterweisung erhalten hatten. Diese Gerichte, heißt es etwas verschwommen, „realisieren die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen“, verfügten also über Kompetenzen im Strafrecht. Nach dieser Aufgabenbeschreibung ist es auch denkbar, dass die „Gerichte für Minderjährige“ in Analogie zu den in der DDR bis 1968 existierenden Jugendgerichten zu sehen sind.

Bei den Gerichten waren überdies Beratungsstellen angesiedelt, in denen die Richter und „Kuratoren“ tätig waren. Das Netz von Beratungsstellen zur Erziehung scheint in Polen wesentlich stärker ausgebaut gewesen zu sein als in der DDR. Die oben genannten Gerichte (!) organisierten in Zusammenarbeit mit der Volksbildung „Sommerlager für Jugendliche, die straffällig geworden sind.“<sup>14</sup> Die Sommerlager wurden nicht weiter erläutert. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass es sich um zeitlich begrenzte Umerziehungslager handelte. Sie sind nicht zu verwechseln mit den polnischen „Sommer-Halbkolonien und Kolonien“, die der Jugendfürsorge und nicht der Umerziehung zuzuordnen sind (in der DDR: Ferienspiele). Dieses Ressort war in den 1940er und frühen 1950er Jahren in der SBZ/DDR ebenfalls der Jugendhilfe zugewiesen worden, wurde später aber wieder abgetrennt.

Das polnische Prozedere der Einweisung in Heimeinrichtungen wurde von zwei DDR-Autoren in derselben Broschüre allerdings etwas anders geschildert, als es die Erwähnung der obigen Gerichte vermuten lässt.<sup>15</sup> Ihre Darstellung entspricht der Praxis in der DDR: Der Schulleiter stellte bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Heimeinweisung. Nach dieser Darstellung entschied in Polen das Aufnahmeheim über die Notwendigkeit einer Heimeinweisung. Von einer Gerichtsentscheidung sprachen die Autoren nicht.<sup>16</sup>

---

12 Sachse (2013), S. 25 ff.

13 Laudien/Sachse (2012), S. 167.

14 Lubinski (1976), S. 46.

15 Institut für Jugendhilfe, Ludwigsfelde, Teil 1 (1976), S. 58.

16 Institut für Jugendhilfe, Ludwigsfelde, Teil 1 (1976), S. 59.

Ähnlich wie in der Sowjetunion übernahm die dem Innenministerium unterstellte Miliz besondere Aufgaben. Sie leistete „im Interesse gefährdeter Kinder [...] sofortige und unmittelbare Hilfe“. Zu diesem Zweck verfügte sie in allen Bezirken und größeren Kommunen über sogenannte „Kinderzimmer“ für die kurzfristige Betreuung und Unterbringung. In der Sowjetunion wurden die den Durchgangsheimen vergleichbaren Einrichtungen von der „Kindermiliz“ betrieben. Diese Zuordnung der „Durchgangsheime“ zur Polizei hat es auch in einigen Ländern der frühen SBZ gegeben (z. B. Provinz Brandenburg). In der SBZ/DDR wurden diese Einrichtungen 1948 der Volksbildung unterstellt. Wohl konnte die Polizei in der DDR Kinder in „Amtshilfe“ für die Jugendhilfe zu Hause wegholen und in ein Durchgangsheim bringen. Eine Einlieferung von straffälligen oder verdächtigen Minderjährigen in Durchgangsheime durch die Polizei war jedoch nach anfänglich chaotischer Praxis seit Mitte der 1960er Jahre in der DDR untersagt. Eine nächtliche Unterbringung von Kindern unter 14 Jahren auf Polizeirevierern war in der DDR ebenfalls nicht gestattet. Damit war die polnische Praxis hier näher an der sowjetischen als an der der DDR. Insgesamt entsteht der Eindruck, die Kinderzimmer der Miliz seien eher reine Aufbewahrungsstätten ohne eigenen Erziehungsauftrag gewesen.

Neben den Kinderzimmern der Miliz nennt die Broschüre auch „Unterkunftsstellen für Jugendliche“. Ihre Beschreibung erinnert an eine Mischung aus den seit 1987 in der DDR eingerichteten Aufnahmestationen und dem in der DDR immer einmal wieder geforderten, aber nie eingerichteten Jugendarrest, teilweise aber auch an die in der DDR abgelehnte Unterbringung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen in Durchgangsheimen. In den Unterkunftsstellen wurden Jugendliche untergebracht, die „in Konflikt mit unseren Staatsnormen gekommen sind“. Gedacht war dabei offensichtlich nicht nur an straffällige Jugendliche im Sinne des Strafrechtes, die bis zur Gerichtsverhandlung festgesetzt wurden, sondern auch an präventive Maßnahmen im Sinne des heutigen „Warnschuss-Arrestes“.<sup>17</sup> Damit ähnelten die „Unterkunftsstellen“, so urteilte der Autor irrtümlich, den Jugenduntersuchungshaftanstalten in der DDR.

Neben diesen Einrichtungen, deren Insassen wohl am ehesten als kriminell oder kriminell gefährdet beschrieben werden können, gab es in Polen „Heime für verhaltensgestörte, für schwererziehbare Kinder und Jugendliche, die nicht zugleich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.“ Damit deutet sich eine gewisse Trennung von zwei Problemgruppen an, die in den Spezialheimen der DDR nicht vollzogen worden ist. In der DDR wurden deviante und kriminell gefährdete Minderjährige gleichermaßen in die Spezialheime eingewiesen. Ob es andererseits im polnischen Heimsystem eine strukturelle Differenzierung zwischen „Normalkinderheimen“ und „Spezialkinderheimen“ gegeben hat, wird nicht deutlich. Einige Bemerkungen deuten eher darauf hin, dass es keine institutionelle Trennung zwischen Fällen der Fürsorge (Waisen, familiengelöste Kinder, Kinder aus Problemfamilien) und der Umerziehung gegeben hat. Eher scheint es so gewesen zu sein, dass ehemalige Fürsorge-Heime (Normalheime) zunehmend mit Kindern belegt worden sind, die in den Augen des Staates der Umerziehung bedurften.

Eine ähnlich unscharfe Aufgabenbeschreibung findet sich für ein spezielles Heim in Helenów. Es wurde als ein angegliches Pendant zu den Heimen des Kombinates der Sonder-

---

17 Lubinski (1976), S. 49.